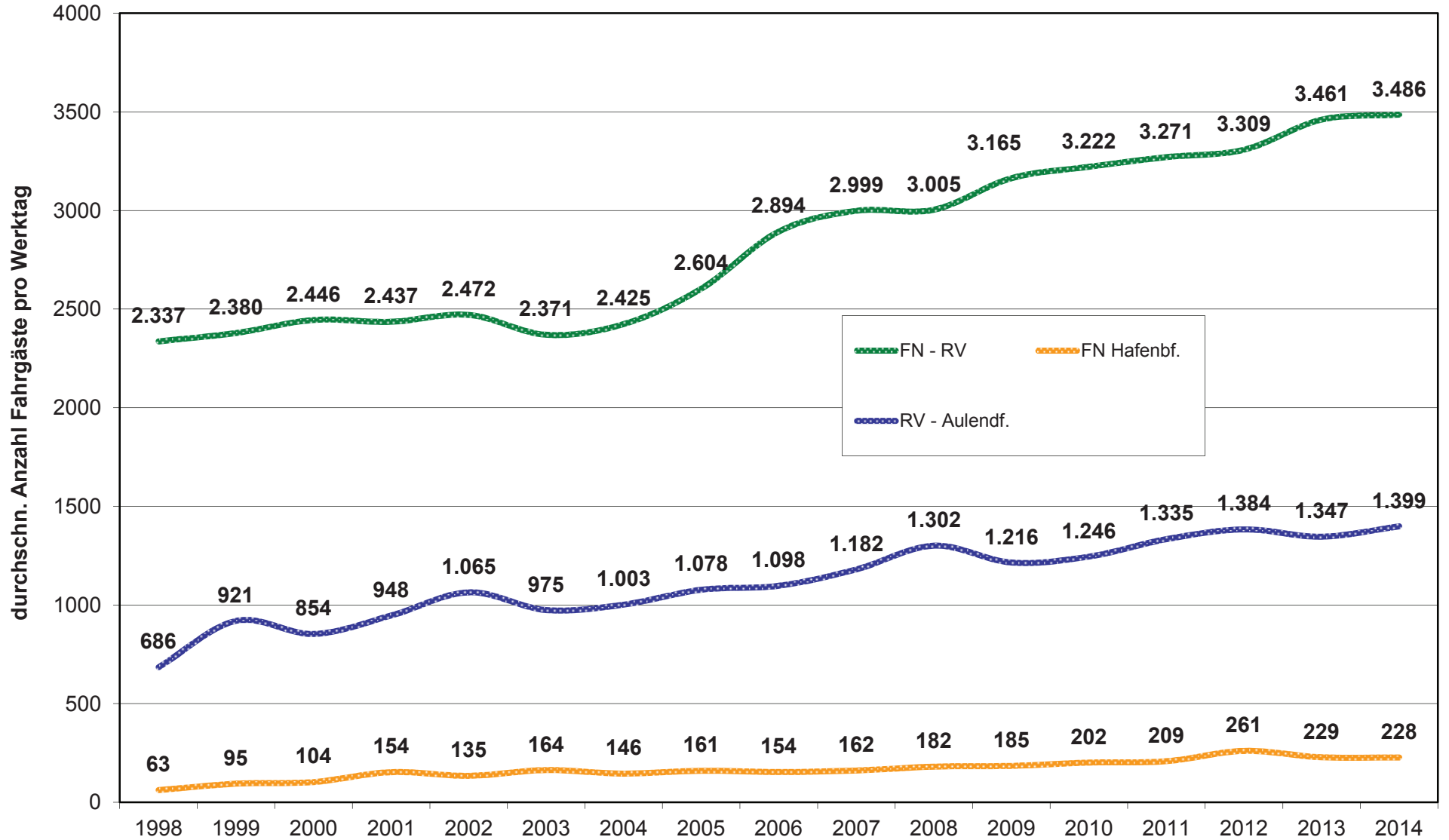


Entwicklung der Fahrgastzahlen im Zeitraum 1998 bis 2014





fo
07.05.2015

Anlage 2

Übersicht über die Jahresbeiträge der Zuschussgebergemeinschaft im Zeitraum 2011 bis 2014 und Prognose für das Jahr 2015

Nordgebiet

Alle Beträge in EUR/Jahr

Abrechnungsjahr	Werte	Veränderung zum Vorjahr
2011	185.000 € (Ausgangswert)	
2012	191.679 € (Folgewert)	3,6%
2013	197.180 € (Folgewert)	2,9%
2014	199.290 € (Folgewert)	1,1%
2015	201.522 € (Prognose nach den vorliegenden aktuellen Indexwerten)	1,1%

Nachtrag 3

zum

Vertrag

zwischen

Landkreis Ravensburg, Stadtwerke Ravensburg, Stadt Weingarten, Stadt Aulendorf,
Gemeinde Baienfurt, Gemeinde Wolpertswende, Gemeinde Berg und Gemeinde Baidt

– nachstehend „Zuschussgeber“ genannt –

und der

Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG, Friedrichshafen

– nachstehend „Gesellschaft“ genannt –

über die Durchführung von Schienenpersonennahverkehrsleistungen
zwischen Ravensburg und Aulendorf als Ergänzung der bestehenden Verkehre
der Bodensee-Oberschwaben-Bahn

A. § 2 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Leistungen des Zuschussgebers

- (4) Der Zuschuss für die Verkehrsleistungen besteht aus einem festen, verkehrsleistungsunabhängigen Betrag in Höhe von anfänglich 199.290 EUR/Jahr für das Jahr 2014.

Der Zuschuss bezieht sich auf die Verkehrsleistungen gemäß Anlage (Stand 14.12.2014). Die Vertragspartner werden für zusätzliche Verkehrsleistungen eine entsprechende Finanzierung vereinbaren.

B. In § 3 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende neue Fassung:

§ 3 Zuschussänderungsbestimmungen

- (1) Der Zuschuss gemäß § 2 Absatz 4 verändert sich gemäß der Entwicklung der Referenzwerte für Lohn, Investitionsgüter und Dieselkraftstoff.
- (2) Der Zuschuss wird jährlich an die Lohnentwicklung sowie an die Preisentwicklung für Investitionsgüter und für Dieselkraftstoff angepasst. Grundlage für die jährliche Anpassung eines Abrechnungsjahres ist der relative Anstieg der nachfolgenden Indexwerte im Vorjahr, d.h. die Änderung der Referenzkosten eines Jahres wirkt sich im Folgejahr auf die Fortschreibung des Zuschusses aus.

(Fortsetzung §3 (2))

Der Zuschuss gemäß § 2 Absatz 4 verändert sich nach der Formel:

$$\begin{aligned} Z_0 &= 199.290 \text{ €}, \text{ Zuschussbetrag für das Abrechnungsjahr 2014} \\ &\quad \text{(vertraglicher Ausgangswert 2014) gemäß § 2 (4)} \\ Z_1 &= Z_0 \times (0,65 \times L_1/L_0 + 0,20 \times I_1/I_0 + 0,15 \times T_1/T_0) \text{ € für das erste Folgejahr 2015} \\ Z_n &= Z_{(n-1)} \times (0,65 \times L_{(n)}/L_{(n-1)} + 0,20 \times I_{(n)}/I_{(n-1)} + 0,15 \times T_{(n)}/T_{(n-1)}) \text{ €} \\ &\quad \text{Zuschussbetrag im n-ten Folgejahr, z.B. } Z_1 \text{ für 2015, } Z_2 \text{ für 2016, usw.} \end{aligned}$$

Es werden folgende Indizes des Statistischen Bundesamtes verwendet:

- L_0 = Index der tariflichen Stundenverdienste (1.2 Früheres Bundesgebiet) B-S Stundenverdienste Produzierendes Gewerbe/Dienstleistungsbereich, Fachserie 16, Reihe 4.3, Jahresdurchschnittswert aus 2013.
- L_1 = Index der tariflichen Stundenverdienste (1.2 Früheres Bundesgebiet) B-S Stundenverdienste Produzierendes Gewerbe/Dienstleistungsbereich, Fachserie 16, Reihe 4.3, Jahresdurchschnittswert aus 2014.
- $L_{(n)}$ = Folgewert des Index B-S Stundenverdienste Produzierendes Gewerbe/Dienstleistungsbereich, Fachserie 16, Reihe 4.3, Jahresdurchschnittswert im n-ten Folgejahr, z.B. $L_{(1)}$ aus 2014, $L_{(2)}$ aus 2015, $L_{(3)}$ aus 2016, usw.
- I_0 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17, Reihe 2, Jahresdurchschnittswert aus 2013.
- I_1 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17, Reihe 2, Jahresdurchschnittswert aus 2014.
- $I_{(n)}$ = Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17, Reihe 2, Jahresdurchschnittswert im n-ten Folgejahr, z.B. $I_{(2)}$ aus 2015, $I_{(3)}$ aus 2016, usw.
- T_0 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 175 (19 20 26 005 2) Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Fachserie 17, Reihe 2, Jahresdurchschnittswert aus 2013.
- T_1 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 175 (19 20 26 005 2) Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Fachserie 17, Reihe 2, Jahresdurchschnittswert 2014.
- $T_{(n)}$ = Folgewert des Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 175 (19 20 26 005 2) Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Jahresdurchschnittswert im n-ten Jahr, z.B. $T_{(1)}$ aus 2014, $T_{(2)}$ aus 2015, $T_{(3)}$ aus 2016, usw.

- (3) Sollten die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Indizes für Lohn, Investitionsgüter und Treibstoff nicht mehr veröffentlicht, umbasiert oder in ihrer Zusammensetzung verändert werden, so treten an deren Stelle die jeweils diesen Indizes bezüglich der Aussagekraft weitestgehend entsprechenden öffentlichen Indizes. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr durch das Statistische Bundesamt erfolgen.

C. Bei § 12 ändern sich die Absätze 1, 2, 4 und 6 wie folgt:

§ 12 Laufzeit, Endschaftsbestimmungen

- (1) Der Nachtrag 3 tritt zum 13.12.2015 in Kraft.
- (2) Der Vertrag endet mit Ablauf des Fahrplanjahres 2022/23 (voraussichtlich Dezember 2023).
- (4) Die Vertragspartner verständigen sich spätestens mit dem Ablauf des Fahrplanjahres 2020/21 darauf, ob und zu welchen Bedingungen die Laufzeit dieses Vertrages verlängert wird oder ein Anschlussvertrag abgeschlossen werden soll.
- (6) Der Nachtrag wird 9fach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Friedrichshafen, den _____

Landkreis Ravensburg

Stadtwerke Ravensburg

Stadt Weingarten

Stadt Aulendorf

Gemeinde Baienfurt

Gemeinde Wolpertswende

Gemeinde Berg

Gemeinde Baidt

Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG